

Satzung

Förderverein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Vertreter/in des Vereins im Stiftungsrat Stiftung Berliner Mauer	7
§ 10 Ehrenvorsitzende/r, Ehrenmitglieder	7
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14 Kassenprüfung	9
§ 15 Niederschrift, Protokoll	9
§ 16 Vollmacht des Vorstandes zum Eintragungsverfahren und Erlangung der Gemeinnützigkeit	10
§ 17 Übergangsbestimmungen	10

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ im Namen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Marienfelde.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1)

Der Förderverein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde fördert die Volksbildung und die Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, indem er die Auseinandersetzung mit der deutsch-deutschen Geschichte und der deutschen Zuwanderungsgeschichte materiell und ideell unterstützt, die in der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde als zentralem Gedenkort im Rahmen der „Stiftung Berliner Mauer – Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“ (Landesstiftung des öffentlichen Rechts) stattfindet. Das umfasst insbesondere die finanzielle Förderung der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde, beispielsweise durch die Einwerbung von Spenden und Projektmitteln, sowie die Forschung, Dokumentation und Bildungsarbeit. In diesem Sinne ist der Förderverein auch eine Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58, Nr. 1 AO.

(2)

Zu diesem Zweck realisiert, fördert und unterstützt der Verein Projekte und Dokumentationen sowie ihre öffentlichen Präsentation über die Geschichte des Berliner Notaufnahmelagers Marienfelde sowie der mit ihm verbundene Personen, Organisationen und Dienststellen unter Berücksichtigung der Fluchtursachen. Insbesondere die Aufnahme und Eingliederung von Flüchtlingen und Übersiedlern aus der ehemaligen DDR sowie von Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland stehen im Mittelpunkt der Vereinsarbeit. Am authentischen Ort werden die mit Flucht, Aus- und Übersiedlung verbundenen Probleme erörtert und aufgearbeitet. Die Ergebnisse der Tätigkeiten des Vereins fließen in die Arbeit der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde ein und werden durch Führungen, Seminare und mit Hilfe von Bild- und Tonmaterial Schülern, Studenten und Erwachsenen vermittelt, um das ehemalige Notaufnahmelager als Lern- und Bildungsort zur gesamtdeutschen Geschichte zu stärken.

(3)

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (z. B. beratende, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die in Stiftung Berliner Mauer, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2)

Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Er ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung einer juristischen Person,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(2)

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres wirksam, wenn er beim Vorstand schriftlich acht Wochen zuvor eingegangen (Datum des Poststempels) ist.

(3)

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2)

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann Aufnahmegebühren und Mahngebühren festsetzen. Mitglieder, die im laufenden Jahre eintreten, zahlen den Beitrag anteilig entsprechend der Monate, die das laufende Kalenderjahr noch aufweist, wobei der Eintrittsmonat voll gezahlt wird. **Bei einem Austritt im laufenden Jahr verbleibt der anteilige Mitgliedsbeitrag dem Verein.**

(3)

Über Beitragsermäßigungen bis zu 50%, Stundungen und Beitragsbefreiungen aus sozialen Gründen oder Gründen, die im besonderen Interesse des Vereins liegen, entscheidet der Vorstand **im Einzelfall**.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt Ziele, Zwecke und Arbeit des Vereins.

(2)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl (§ 8 Abs. 1 / § 8 Abs. 6) und Abberufung (§ 8 Abs.8) des Vorstandes,
2. Wahl dreier Kassenprüfer/innen,
3. Wahl des Vertreters/der Vertreterin des Vereins im Stiftungsrat der Stiftung Berliner Mauer und ihrer/s/seiner/s Stellvertreterin/s auf Vorschlag des Vorstands,
4. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Bericht der Kassenprüfer/innen,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Festlegung von Aufnahme- und Mahngebühren,
8. Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
9. Beschlüsse über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
10. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
11. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie deren Beschlussfassung.

(4)

Anträge gem. § 7 Abs. 3 Nr. 10 und § 8 Abs. 8 und 9, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu drei Beisitzer/innen.

Sofern die Vertreterin/der Vertreter des Vereins im Stiftungsrat der in Stiftung Berliner Mauer und ihr/sein Stellvertreter/in keine Mitglieder des Vorstands sind, werden sie während ihrer Amtszeit als zusätzliche Mitglieder des Vorstands kooptiert.

Kassenprüfer/innen sowie Angestellte der in Gründung befindlichen Stiftung Berliner Mauer und des Vereins können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist und zu der Vorstandssitzung schriftlich eingeladen wurde. Die Einladung kann durch Brief,

FAX oder E-Mail erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – die des/der stellvertretenden Vorsitzender.

(3)

Über die Beschlussfähigkeit, die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer/in aufzunehmen, das von diesem/r und dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter zu unterzeichnen ist.

(4)

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sind einzeln vertretungsberechtigt, ansonsten sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6)

Ein Vorstandsbeschluss kann im Ausnahmefall auf schriftlichem Wege (Brief, FAX oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorsitzende – bei Verhinderung sein/e Vertreter/in – fertigt über den Beschluss ein Beschlussprotokoll an, das sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Für das abzugebende Votum ist eine zu vereinbarende Rücklauffrist einzuhalten.

(7)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Bestelldauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um ein neues Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(9)

Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand insgesamt können während der Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden, wenn zugleich die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt.

(10)

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(11)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte des diesem Vertreter durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Geschäftsbereichs.

§ 9

Vertreter/in des Vereins im Stiftungsrat der Stiftung Berliner Mauer

(1)

Der/die Vertreter/in des Vereins im Stiftungsrat der Stiftung Berliner Mauer und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in werden auf Vorschlag des Vorstands für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind gem. § 8, Abs. 1 Mitglied des Vorstands.

(2)

Sie haben die Position des Vereins im Stiftungsrat zu vertreten und sind der Mitgliederversammlung und dem übrigen Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Ehrevorsitzende/r, Ehrenmitglieder

(1)

Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder wählen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2)

Die/der Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3)

Mit der Wahl erhält die/der Ehrevorsitzende das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die/der Ehrevorsitzende kann den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand auch nach außen repräsentieren.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2)

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

(3)

Über die Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das gilt nicht bei Satzungsänderungen und Wahlen, der Vereinsauflösung, dem Ausschluss von Mitgliedern und der Abwahl des Vorstandes.

(4)

Innerhalb von acht Wochen hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn

a) der Vorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten ist oder

b) Beschlussunfähigkeit durch den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern eingetreten ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen/eine Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte wählen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Gäste zuzulassen.

(3)

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim gewählt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Näheres hierzu regelt § 13 Abs. 3 der Satzung. Es gelten die Fristen des § 11 Abs. 1.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6)

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Falle des § 12 Abs. 4 ist er dazu verpflichtet, dies unverzüglich zu tun.

(2)

Wenn die Einberufung von 1/5, ab 100 Mitgliedern von 1/10 aller Mitglieder schriftlich verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. §§ 11 und 12 gelten entsprechend. Die Einberufung hat in diesem Fall spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Einberufungsbegehrens zu erfolgen.

(3)

Im Falle des § 12 Abs. 4 Satz 2 ist die außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 14

Kassenprüfung

(1)

Die Prüfung des finanziellen Teils des Rechenschaftsberichts wird bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens zwei Kassenprüfern/innen vorgenommen. Die Einsichtnahme in die damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgänge ist zu gewährleisten.

(2)

Jeder Kassenprüfer/in ist nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Kassenprüfern/innen berechtigt, zu jeder Zeit und ohne Vorankündigung eine aktuelle Prüfung vorzunehmen.

(3)

Ist die Vereinsabrechnung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe erstellt oder geprüft und mit einem nicht eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, kann sich die Prüfung auf eine persönliche, schriftliche oder fernmündliche Erläuterung durch diesen Prüfer beschränken.

§ 15

Niederschrift, Protokoll

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 16

Vollmacht des Vorstandes zum Eintragungsverfahren und Erlangung der Gemeinnützigkeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, bei Beanstandungen des Vereinsregisters im Eintragungsverfahren des Vereins zur Satzung und zu Satzungsänderungen und Beanstandungen des zuständigen Finanzamtes zur Erlangung der

Gemeinnützigkeit, die Satzung so zu ändern, dass die Eintragung im Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit des Vereins ermöglicht wird. Dabei sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen so anzupassen, dass die Absicht der Mitgliederversammlung bestmöglich umgesetzt wird und dem von der Mitgliederversammlung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Die Mitglieder sind unverzüglich über die Änderungen schriftlich zu informieren.

§ 17 **Übergangsbestimmungen**

(1)

Der Verein erhebt erst Beiträge, sobald der Verein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V. aufgelöst ist.

(2)

Sobald die Stiftung Berliner Mauer gegründet ist, werden die Worte „in Gründung befindlichen“ in den §§ 2 (1 und 6), 7 (3), 8 (1) und 9 dieser Satzung gegenstandslos.

(3)

Die/der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vereins Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V. werden Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder des Fördervereins Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Dr. Helge Heidemeyer
(Vorsitzender)

Thomas Dietzold
(Schriftführer)